

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 28

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann nur auf persönlichen Wunsch oder auf Vorschlag des Obersten Unterrichtsrates erfolgen. Ihre Arbeit verteilt sich auf zwei Vorlesungen pro Woche und die Leitung praktischer Übungen, Conférences oder Séminaires genannt.

Die Universität bereitet auf zwei Arten Grade

und Titel vor: staatliche und akademische. Die ersten berechtigen zur Ausübung der staatlich geregelten Berufe. Die letzteren sind rein wissenschaftliche Titel und äußerst verschiedenartig.

Aus Prof. Dr. P. Frieden: „Das französische Bildungswesen in Geschichte und Gegenwart.“

Schulnachrichten

Glarus. In der jüngsten kantonalen Lehrerkonferenz in Mollis sprach Sr. Dr. Hansmann, Zürich, über „Schwer erziehbare Kinder“. Wir sehen von der Veröffentlichung einer kurzen Referatsfizze ab, weil sich solche Spezialgebiete mit den vielen Fachausdrücken nicht ohne weiteres so zusammendrängen lassen, ohne den Ausführungen des Referenten Gewalt anzutun oder lückenhaft und unvollständig zu werden.

Appenzell J.-Rh. Kappf. Wie wir vernehmen, hat Fräulein Hedwig Delvay, Lehrerin, nach beinahe 11jähriger Wirksamkeit in hier, auf ihre Lehrstelle resigniert, um sich dem Sprachenstudium zu widmen. Ihr Rücktritt wird von der ganzen Schulgemeinde sowie von ihren Kolleginnen der Sektion St. Katharina, deren langjährige Aktuarin sie war, sehr bedauert. Fräulein Delvay, mit herrlichsten Gaben für den Lehrberuf ausgerüstet, wirkte Vorzügliches auf dem Gebiete der Jugenderziehung und hing mit ganzer Seele an ihrer Schule. Es war ihre größte Freude und Genugtuung, ihren Schülern das Lernen zur Lust, die Schulstube zum angenehmen Aufenthaltsorte zu gestalten. Nur eine ideale Auffassung des Berufes und eine vollständige Hingabe an ihn war imstande, jene Opfer zu bringen, welche eine Gesamtbergschule von einer Lehrerin verlangt. Unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten Fräulein Delvay in ihren neuen Wirkungskreis. H. K.

Waadt. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat den Entwurf zu einem neuen Schulgesetz zugestellt. Laut „B. N.“ sieht der Entwurf vor, daß Lehrerinnen, die sich verheiraten, aus dem Lehrkörper ohne weiteres ausscheiden; doch können sie nach dem Tode ihres Ehemannes oder nach Scheidung der Ehe gegebenen Falles ihre frühere Berufstätigkeit wieder aufnehmen. Neuwählte Lehrer und Lehrerinnen haben bis zur definitiven Anstellung eine Probezeit von zwei Jahren durchzumachen. In bezug auf die politische Einstellung der Lehrer wird bestimmt, daß es künftighin dem Regierungsrat gestattet sein soll, solche Lehrer, die aktiv eine politische Richtung unterstützen, die der Bundes- oder Kantonsverfassung zuwiderläuft, ihres Amtes zu entheben oder in weniger gravierenden Fällen sie wenigstens für einige Zeit von der Schule fernzuhalten.

Thurgau. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz. Am idyllischen Untersee, in dem durch den Prinzen Napoleon bekannten Ermatingen, versammelte sich an Peter und Paul die thurgauische Sekundarlehrerschaft zu ihrer Frühjahrstagung. Nebst dem Herrn Departementschef waren es die alten, lieben Gäste aus den drei Nachbarkantonen Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, die uns mit ihrem Besuch be-

ehrten. Seit der letzten Konferenz war namentlich ein Ereignis für die thurgauische Sekundarschule von Wichtigkeit, nämlich der Große Rat hat der Neugründung von Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft die Genehmigung vorbehalten, was unter den Kollegen ungeteilte Billigung fand. Eine weitere Förderung der Schule verspricht man sich durch die ebenfalls im genannten Rate postulierte Revision des seit 1861 bestehenden Sekundarschulgesetzes. „Qui vibra verrá.“

Hauptstrukturmodell bildete die Examenfrage, d. h. unser Examen und die Art der Abnahme durch die Inspektoren, ihr Bericht, wurde vor das Forum der freien Meinungsäußerung gebracht und einer unverblümten Analyse unterzogen. Doch, wer niedergezählt, soll auch aufbauen. So wurden dann als Frucht nachstehende Leitsätze zur Weiterleitung ans Departement „geschmiedet“: 1. Der Inspector genügt seiner Prüfungspflicht durch die Schulbesuche. Es steht ihm frei, gegen Ende des Schuljahres in einzelnen Fächern eine schriftliche oder mündliche Prüfung abzunehmen, die aber unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu geschehen hat. 2. Das Examen ist öffentlicher Schultag, zum Zwecke, Eltern und Schulfreunden Einblick zu gewähren in den Schulbetrieb und in die geleistete Jahresarbeit. Der Inspektionsbericht soll kein Examenbericht sein, sondern sein, was der Name sagt: ein Inspektionsbericht; er soll nur alle 2–3 Jahre den Lehrern zugestellt werden. 3. Die Festsetzung des Examens erfolgt durch die Lehrerschaft im Einvernehmen mit der vorgesetzten Behörde. Sämtliche Examens an thurgauischen Sekundarschulen sollen in der Regel in der Zeit vom 20. bis 31. März durchgeführt werden. Das Datum des Examens ist dem Inspectorat bekannt zu geben. — Durch diese Punkte möchte man die seit 1861 bestehende Examenordnung revidieren.

Des weiteren wurde die gebiegene Jahrbücherarbeit von Kollege Geiger, Hüttwilen, einem Spezialisten der Molassegeologie, besprochen. Sie ist betitelt: „Von den Steinen“ und möchte Wege weisen zur Behandlung geologischer und petrographischer Fragen auf der Sekundarschulstufe. Zurprobeweisen Einführung empfohlen wurden die neuen Rechenlehrmittel des St. Gallers Paul Wid. Sie passen sich den modernen Anforderungen der Praxis besser an und möchten das Rechnen freudiger als bis anhin gestalten. (Es wird aber auch hier auf die Persönlichkeit des Unterrichtenden und die Art des Mitteilens ankommen.)

Letzter Verhandlungsgegenstand bildete die Revision des Reglements für die thurg. Se-

Kundarlehrerprüfung. Diese soll an die Hochschule verlegt werden. Zu einem Abschluß gelangt man nicht, und so wird dieses Reglement hauptsächlich Diskussionsobjekt der Herbstkonferenz werden.

Zur lieben Corona der Ehrenmitglieder reichte man noch ein: Salomon Blattner, Ermatingen, der beinahe 10 Lustren pädagogischer Tätigkeit hinter sich hat. Nächster Konferenzort wird Weinfelden.

A. S.

Deutschland. Preußen hat mit dem hl. Stuhl ein Konkordat abgeschlossen, freilich nicht ohne schwere Anfeindung von Seite alter und neuer Kulturlömpfer. Namentlich taten sich der preußische Lehrerverein und der deutsche Lehrerverein in diesem Kampfe gegen die Katholiken hervor. Sie lehnten das Konkordat ab mit folgender Begründung:

1. Der Vertrag bietet der katholischen Kirche rechtlich die Möglichkeit, Schule und Lehrerbildung zu beeinflussen. 2. Es bedeutet für das deutsche Bildungswesen eine schwere Gefahr, wenn auf außerdeutschen Hochschulen oder rein katholischen Anstalten so vorgebildete Geistliche als Religionslehrer oder als geborene Mitglieder der Schulvorstände tätig sind. 3. Die Bestimmungen über die katholischen Fakultäten bedeuten den Anfang einer Clericalisierung der Hochschule.

Solche Herzengesüsse sind auch bei uns in der Schweiz „nichts Neues unter der Sonne“. Sie stammen aus derselben Quelle wie die in Deutschland, von dorther, wo man stets fort von der Neutralität der Schule redet und darunter immer das versteht, was der katholischen Kirche entgegengesetzt ist und dem Atheismus in die Hände arbeitet.

Deutschland. Der Verlag Herder in Freiburg teilt mit, daß eine Neuauflage seines großen Konversations-Lexikons in Arbeit ist. Diese Nachricht werden alle gern erfahren, die Wert darauf legen, ein modernes, aber auf katholischer Grundlage aufgebautes Nachschlagewerk wieder zu erhalten.

Himmelerscheinungen im Juli

1. Sonne und Fixsterne. Schon gegen Mitte Juli bemerken wir eine merkliche Verkleinerung des Tagbogens der Sonne und Ende Juli ist ihre Deklination noch + 18 Grad. Sie steht dann mitten im Sternbild des Krebses, welches mit dem sog. Zeichen des Krebses (Sommersolstitium) nicht mehr übereinstimmt, eine Folge des Vorrückens der Tag- und Nachtgleichen.

Am westlichen Sternenhimmel treten nach Abbruch der Dämmerung die schönen Sternbilder der Jungfrau, der Wage und des Skorpions, des Bootes und der Schlange zum Vorschein. Um Mitternacht gehen Schütze und Adler durch den Meridian.

Planeten. Merkur ist vom 5.—15. als Morgenstern sichtbar von ca. 2½—3 Uhr. Venus ist ebenfalls Morgenstern und leuchtet von ca. 1¼—3 Uhr im Sternbild des Stieres. Mars ist nur noch kurze Zeit abends von 9—10 Uhr im Sternbild des Löwen zu sehen. Jupiter tritt am 14. in Konjunktion mit Venus und Saturn steht im Sternbild des Schützen, ist also fast die ganze Nacht sichtbar.

Dr. J. Brun.

Vereinsangelegenheiten

Da und dort im Schweizerlande finden sich katholische Lehrer und Schulbehörden, die im Geiste ganz sicher zu uns gehören und auch gerne die vielen Vorteile genießen möchten, welche der Verein ihnen zu bieten vermag. Und doch sind sie noch nicht Mitglied des Vereins, weil sie nicht Gelegenheit haben, sich einer Sektion anzuschließen. Wir machen diese unsere Freunde darauf aufmerksam, daß sie sich als Einzelmitglieder beim Zentralkassier anmelden können (Adresse: siehe Schw.-Sch.), dann sind ihnen alle unsere Vergünstigungen und sozialen Institutionen zugänglich. Wir nennen hier nur:

1. **Krankenkasse** (Präf.: Hr. J. Desch, Lehrer, Burged-Bonwil, St. Gallen).

2. **Hilfskasse** (Präf.: Hr. Alfr. Stalder, Prof., Wesemlinstraße 25, Luzern).

3. **Haftpflichtversicherung** (Präf.: Hr. A. Stalder).

4. **Vergünstigung bei Abschluß von Lebensversicherungen** (sich zu wenden an die Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich; aber zuerst Mitgliederkarte lösen!).

5. **Vergünstigung bei Haftpflichtversicherung für Schulgemeinden** (sich zu wenden an die „Konkordia“-A. G., Zug).

6. **Vergünstigung bei Unfallversicherungen** („Konkordia“).

7. **Reise-Legitimationskarte**; Mitgliedskarte für Vergünstigungen auf Bergbahnen und zum Besuch von Sehenswürdigkeiten (Prof. W. Arnold, Zug).

Redaktionsschluß: Samstag.

Berantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident: W. Maurer, Kantonschulinspektor, Geismattstr. 9, Luzern. Aktuar: Frz. Marty, Erziehungsrat, Schwyz. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau Postcheck VII 1268, Luzern. Postcheck der Schriftleitung VII 1268.

Krankenkasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Jakob Desch, Lehrer, Burged-Bonwil (St. Gallen W.) Kassier: A. Engelet, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Postcheck IX 521.

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Wesemlinstraße 25. Postcheck der Hilfskasse A. L. B. K.: VII 2443, Luzern.